

vom 9. März 1994, geändert am 24. September 2002, genehmigt durch Erlasse des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.1.1995 und 3.12.2002

Auf Grund § 6 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 783 über die Apothekerkammer des Saarlandes vom 17.7.1963 (Amtsblatt S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1327 -Viertes Rechtsbereinigungsgesetz- vom 26.1.1994 (Amtsblatt S. 509), hat die Kammerversammlung/Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes folgende Statuten der Sterbekasse beschlossen:

§ 1

(1) Die Apothekerkammer des Saarlandes errichtet eine Sterbekasse der saarländischen Apothekerschaft, die die Aufgabe hat, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder eine Beihilfe zu den Bestattungskosten zu zahlen.

(2) Für die Sterbekasse ist ein besonderer Fonds zu bilden, der getrennt von der Kasse der Apothekerkammer des Saarlandes zu führen ist.

(3) Der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes verwaltet zugleich die Sterbekasse.

§ 2

(1) Alle im Saarland tätigen Apotheker/innen sind verpflichtet, sich an der Sterbekasse zu beteiligen.

(2) Den Kandidaten/Kandidatinnen der Pharmazie und den Vorexaminierten, die eine Ausnahmegenehmigung der Regierung zur dauernden Beschäftigung als Vorexaminierte besitzen, kann die Teilnahme auf Antrag gestattet werden.

(3) Ausländer/innen, denen die Berufsausübung im Saarland nur befristet genehmigt ist, sind nicht verpflichtet, sich an der Sterbekasse zu beteiligen.

(4) Angestellte der Kammer können auf Antrag zur Teilnahme an der Sterbekasse zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel erfolgt:

a) durch Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr und

b) durch Erhebung von Umlagen für jeden Sterbefall.

(2) Der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes bestimmt:

a) die Höhe der zu erhebenden Aufnahmegebühr;

b) die Höhe der Umlagen für jeden Sterbefall und

c) die Höhe des Sterbegeldes.

§ 4

(1) Das Sterbegeld ist an die Hinterbliebenen zu zahlen. Als solche gelten: Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern und Erbberechtigte.

(2) An sonstige Personen darf das Sterbegeld nur gezahlt werden, wenn ein einwandfreier Nachweis für die Empfangsberechtigung beigebracht wird.

(3) Die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des/der Verstorbenen.

(4) Die Dauer der Beteiligung an der Sterbekasse ist für die Zahlung des Sterbegeldes ohne Bedeutung.

(5) Der Anspruch auf die Leistung wird erworben mit der Einzahlung der Aufnahmegebühr.

(6) Bei Ausscheiden aus der Apothekerkammer des Saarlandes kann auf Antrag die Aufnahmegebühr zurückerstattet werden.

§ 5

(1) Hinterläßt ein/e Anspruchsberechtigte/r keine empfangsberechtigten Angehörigen und hat er/sie auch keine besondere Bestimmung getroffen, an wen das Sterbegeld zu zahlen ist, dann werden die Beerdigungskosten aus dem Sterbegeld bestritten, insoweit die hinterlassenen Mittel dazu nicht ausreichen. Das Sterbegeld verbleibt in diesem Falle der Sterbekasse.

(2) Die Anwendung der vorstehenden Regelung bestimmt der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes.

§ 6

(1) Die Teilnehmer/innen an der Sterbekasse werden unmittelbar nach Eintritt eines Sterbefalles durch Rundschreiben zur Zahlung der Umlage aufgefordert. Die Einzahlung muß spätestens binnen vier Wochen nach dem Sterbefall erfolgen.

(2) Innerhalb der vorstehenden Frist nicht eingezahlte Umlagen werden unter Kostenbelastung der Säumigen durch Nachnahme eingezogen. Falls die Einzahlung durch Nachnahme nicht möglich ist, können die fälligen Beträge in der gleichen Weise, wie der Beitrag zur Apothekerkammer des Saarlandes selbst, beigetrieben werden.

§ 7

(1) Apotheker/innen, die als Mitglied der Apothekerkammer des Saarlandes ausscheiden, weil sie den Beruf nicht mehr ausüben, halten ihre weitere Anwartschaft auf Sterbegeld durch Zahlung der jeweils fälligen Umlagen aufrecht. Falls sie sich an der Sterbekasse nicht weiter beteiligen wollen, sind sie verpflichtet, spätestens einen Monat nach der Abmeldung als Mitglied der Kammer eine bindende Erklärung bezüglich ihres Austritts aus der Sterbekasse abzugeben.

(2) Apotheker/innen, gegen die ein Berufsverbot verhängt ist, sind für die Dauer des Berufsverbotes von der Teilnahme an der Sterbekasse ausgeschlossen.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidungen, die der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen trifft, ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe gemäß § 6 und, soweit er von den nach diesen Statuten Anspruchsberechtigten eingelegt wird, innerhalb der gleichen Frist nach Zustellung der durch sie angefochtenen Entscheidung schriftlich und mit einer Begründung versehen bei dem Beschwerdeausschuß der Sterbekasse einzulegen, der hierüber entscheidet.

(2) Der Beschwerdeausschuß der Sterbekasse setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Der/ die Vorsitzende und die Beisitzer/innen sowie ihre Stellvertreter/innen werden von der Vertreterversammlung gewählt. Ihre Amtszeit erstreckt sich über die jeweilige Wahlperiode des Vorstandes der Apothekerkammer des Saarlandes. Sie dürfen dem Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes nicht angehören.

§ 9

(1) Die Sterbekasse unterliegt der Kassenprüfung durch die für die Apothekerkammer des Saarlandes bestellten Kassenprüfer/innen.

(2) In den Versammlungen der Apothekerkammer des Saarlandes ist über das Ergebnis der Kassenprüfungen Bericht zu erstatten.

§ 10

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.

§ 11

Die vorstehenden Statuten wurden am 25. Januar 1995 durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt. Sie treten zum 1. Januar 1983 in Kraft.¹

¹ Die Änderungen sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.